

# STATUTEN

des

Zürcher Rollschuhclub (ZRSC) gegr. 12.07.1932

## I. Name, Sitz und Zweck

1. Unter dem Namen „Zürcher Rollschuhclub“ ZRSC besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweiz. Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Zürich.
2. Der Verein bezweckt, den Rollkunstlauf und den Rolltanz zu fördern durch die Organisation von Kursen, Tests, Konkurrenzen und anderen Veranstaltungen.
3. Der Verein kann sich den Dachorganisationen anschliessen.

## II. Mitgliedschaft

4. Der Club besteht aus:
  - a) Aktivmitgliedern
  - b) Passivmitgliedern
  - c) Ehrenmitgliedern
5. Aktivmitglied kann werden, wer den Rollschuhsport ausübt, sowie die Vorstandsmitglieder. Es wird eine einmalige Gebühr von CHF 20.00 erhoben. Dies ist bei der Beitrittserklärung zu entrichten.
6. Als Passivmitglieder können Eltern und Gönner dem Club beitreten.
7. Der Vorstand entscheidet aufgrund der schriftlichen Anmeldungen endgültig über die Aufnahme von Aktiv- und Passivmitgliedern.
8. Zu Ehrenmitgliedern können durch die Generalversammlung Personen ernannt werden, die sich um den Rollkunstlaufsport im Allgemeinen oder um den Club besonders verdient gemacht haben.

## III. Austritt und Ausschluss

9. Die Mitgliedschaft erlischt:
  - a) durch Austritt auf Ende eines Geschäftsjahres, d.h. auf den 31. Dezember, schriftlich an die Vereinsadresse
  - b) durch Ausschluss durch den Vorstand. Dem Betroffenen sind die Ausschlussgründe mitzuteilen. Ihm steht das Rekursrecht an die Generalversammlung zu.

#### **IV. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

10. Stimmberechtigt sind die Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitglieder.  
Für Aktivmitglieder, die das 16. Altersjahr nicht überschritten haben, wird das Stimm- und Wahlrecht durch den gesetzlichen Vertreter ausgeübt.
11. Die Jahresbeiträge werden durch die Generalversammlung festgesetzt, wobei Ehrenmitglieder und die Mitglieder des Vorstandes von der Beitragszahlung befreit sind.
12. Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen unter Ausschluss der persönlichen Haftung der Mitglieder.

#### **V. Organisation**

13. Die Organe des Clubs sind:
  - a) die Generalversammlung
  - b) der Vorstand
  - c) die Rechnungsrevisoren
14. Das Vereinsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

#### **VI. Generalversammlung**

15. Die Generalversammlung findet alljährlich bis spätestens Ende März statt. Der Versand der entsprechenden Einladung mit Traktandenliste muss mindestens 30 Tage vorher erfolgen.

Die Generalversammlung hat über folgende Geschäfte zu beschliessen:

- a) Abnahme des Jahresberichts des Vorstandes
  - b) Abnahme der Jahresrechnung und Déchargeerteilung
  - c) Festsetzung der Jahresbeiträge
  - d) Ehrungen
  - e) Wahl des Präsidenten und des Vorstandes, der Rechnungsrevisoren sowie der Trainer/in
  - f) Genehmigung des Budgets
  - g) Statutenrevision
  - h) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
16. Ausserordentliche Generalversammlungen sind auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren eines Fünftels der Stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe durchzuführen. Art. 15 der Statuten gilt sinngemäss.
  17. Anträge der Mitglieder sind dem Vorstand schriftlich 20 Tage vor GV (Datum Poststempel) einzureichen.

18. Jede statutengemäss einberufene Versammlung ist beschlussfähig. Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr, unter Vorbehalt über Bestimmungen über Statutenänderungen (Art. 27) und Auflösung des Clubs (Art. 28).
19. Die geschäftsführenden Organe haben bei Beschlüssen über ihre Tätigkeit kein Stimm- und Wahlrecht. Einzig bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Ebenso können Mitglieder oder ihre gesetzlichen Vertreter in Streitfällen, die sie selbst betreffen, nicht stimmen.

## **VII. Vorstand**

20. Der Vorstand besteht aus 3 bis 7 Mitgliedern, nämlich Präsident, Vizepräsident, Sekretär, Kassier und höchstens 3 Beisitzern. Der Vorstand konstituiert sich selbst (ausgenommen Präsident). Auf Wunsch eines Mitgliedes müssen die Wahlen geheim durchgeführt werden.
21. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre mit unbeschränkter wiederwählbarkeit.
22. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn Präsident oder Vizepräsident und die Mehrzahl der Mitglieder anwesend sind.
23. Der Vorstand vertritt den Club nach aussen und erledigt alle Geschäfte, die nicht der GV vorbehalten sind.

In die Kompetenzen des Vorstandes fallen insbesondere:

- a) Handhabung der Statuten und Reglemente
  - b) Einberufung der Versammlungen und Festsetzung der Traktanden
  - c) Vollzug der gefassten Beschlüsse
  - d) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
  - e) Erstellung der Jahresberichte und der Jahresrechnung
  - f) Organisation von Tests, Konkurrenzen, Kursen und Veranstaltungen. Er ist berechtigt, entsprechende Arbeitsgruppen einzusetzen.
  - g) Dem Vorstand steht ein jährliches Ausgabenbudget von 1500,-- zu, welches für nicht im Jahresbudget vorgemerkte Auslagen dient.
24. Präsident oder Vizepräsident zeichnen mit dem Sekretär oder Kassier rechtsverbindlich.

## **VIII. Rechnungsrevisoren**

25. Die Rechnungsrevisoren werden alljährlich an der GV für eine zweijährige Amtsdauer gewählt. Zwei Revisoren stehen im Amt und der dritte ist Ersatzmann. Jedes Jahr tritt der Amtsälteste zurück und ein neuer Ersatzmann muss gewählt werden.
26. Den Rechnungsrevisoren steht die Einsichtnahme in die Bücher, Kasse und Belege jederzeit frei. Sie erstatten der GV Bericht über die Rechnungsführung

## IX Allgemeines

27. Die Statuten können durch Beschluss der GV abgeändert werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen.
28. Über die Auflösung des Vereins kann nur eine Generalversammlung beschliessen, an der mindestens drei Viertel der Mitglieder anwesend sind. Wird diese Zahl nicht erreicht, so ist eine zweite Generalversammlung einzuberufen, die nicht früher als 14 Tage nach der ersten stattfinden darf; diese Versammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder befugt, mit einfachem mehr über die Auflösung des Vereins zu beschliessen.
29. Nach Auflösung des ZRSC wird das Clubvermögen bei der Zürcher Kantonalbank unter Treuhandschaft von drei durch die GV zu bestimmenden Personen für höchstens 10 Jahre in Depot gelegt. Erfolgt während dieser Zeit keine Neugründung des ZRSC gemäss Art. + dieser Statuten, so fällt das Vermögen einer gemeinnützigen Institution zu, welche an der Auflösungsversammlung zu bezeichnen ist. Die GV kann die Überführung des Clubvermögens auch an den SRV oder den SLS bestimmen.
30. Diese Statuten ersetzen diejenigen vom, 2. März 1990 und treten nach Genehmigung durch die Generalversammlung vom 28. März 2008 in Kraft.

Zürich, 28. März 2008

Die Präsidentin:



Prisca Bachmann

Der Sekretär:



Heinz Kläui